

ARTIKEL VII

Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebene Propaganda, oder Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die die Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten?*

ARTIKEL VIII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

ARTIKEL IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Bemerkung:

Dieses Gesetz findet zeitweilig hinsichtlich des Tragens der Uniform und in Bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht, die auf ihre endgültige Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die mit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Aufträge tätig sind.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

G. SCHUKOW

Marschall der Sowjetunion

JOSEPH T. McNARNEY

General

B / L. MONTGOMERY

Feldmarschall

P. KOENIG

Armeekorpsgeneral